
Editorial

Das Heft platzt aus allen Nähten. Das liegt vor allem an der Rechtsprechung, die den Aufbruch in die Komplexität mit macht, den schon die Rechtsetzung hinter sich hat: Das EnWG 1998 hatte 19 Paragraphen, das aus 2005 hat 118. Und im neuen Heft tritt auch ein neuer Player hinzu: Die Bundesnetzagentur. Sie hat der Regelflut – in Zusammenarbeit mit den Landesregulierungsbehörden – weitere Regeln hinzugefügt, nämlich Auslegungshinweise für die Netzentgeltverordnungen, genannt „Positionspapiere“ Strom und Gas, die prompt Aufruhr verursachten. Ein Kern des ersten Positionspapiers Strom war nämlich die Aussage, dass beim wichtigen Bestandteil der kalkulatorischen Abschreibungen, die zu den Kosten der Stromversorgung gehören, der Gewerbesteuer, nur die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer anerkannt werden sollte, nicht aber die kalkulatorische, mit der die gewinn- und verlustbringenden Sparten der kommunalen Wirtschaft verrechnet werden. Das hätte dem Querverbund weitgehend den Teppich weggezogen und zu dem absurden Ergebnis geführt, dass ein Sparten-EVU mit Querverbund hohe Netzentgelte auszuweisen gehabt hätte, eines ohne aber nicht. Da nun die ganzen Beteiligungsstadtwerke regelmäßig nicht im Querverbund aufgestellt sind, weil die Beteiligungspartner an verlustbringenden Sparten kein Interesse haben, hätten diese hohe Entgelte nur zu entsprechenden Abschottungseffekten geführt, bei den anderen aber nicht. Kein Wunder, dass solche Vorstellungen zu einem Aufstand in der kommunalen Wirtschaft führten, mit Resolutionen von OB's bis an die Adresse der zuständigen Minister.

Und tatsächlich: Der Aufstand hatte Erfolg. Im Positionspapier Gas ist dieser Ansatz nicht mehr zu finden. Dafür verteidigt die erste Netzentgeltgenehmigung, die an die Adresse von Vattenfall Europe Transmission geht, mit einem Abschlag von 18 % auf die beantragten Entgelte, die übrigen Ansätze des Positionspapiers, insbesondere den, dass auch bei einem Netzkauf nicht der gezahlte Kaufpreis als Anschaffungs- und Herstellungskosten gilt, sondern die ursprüng-

lichen anlagenbezogenen Anschaffungs- und Herstellungskosten – über die das erwerbende Unternehmen gar nicht verfügt, weil es den Kaufpreis regelmäßig auf Sachzeitwertbasis bezahlt hat. Man kann vorhersagen, dass die Rechtsprechung mit den Bescheiden der Regulierungsbehörden viel zu tun bekommen wird.

Hier ist in allererster Linie das OLG Düsseldorf zu nennen. Es ist schon durch die Zuständigkeit für das Bundeskartellamt in besonderer Weise belastet. Bei den Netzentgeltbeschwerden wird das richtig drastisch: Der Regulierungssenat des OLG ist nämlich zuständig nicht nur für Anfechtungen gegen die 150 Netzentgeltbescheide, die die BNA in eigener Zuständigkeit erlässt, sondern auch für die etwa 220 der Landesregulierungsbehörde NW, macht 370. Unterstellt man, dass die Unternehmen auch noch Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, könnten beim OLG 740 Verfahren auflaufen. Da nur schneller Rechtsschutz auch effektiver Rechtsschutz ist, gerät ein Grundrecht unter die Räder, das unstrittig auch kommunalen Unternehmen zusteht, das aus Art. 19 Abs. 4 GG, das den effektiven Rechtsschutz garantiert.

Im Übrigen:

Selbst wenn es den Regulierungsbehörden gelingt, die Netzentgelte um 10 % abzusenken – was keineswegs sicher ist –, hat der Steuergesetzgeber den Effekt bereits wieder zunichte gemacht, nämlich mit der 3 %igen Mehrwertsteuererhöhung, die sich beim gesamten Strompreis auswirkt. Die Einzigen, die – wenn auch eingeschränkt – weiter feixen können, sind die vier Konzerne, die 90 % der Kraftwerkskapazitäten vereinen. Sie verdienen ihr Geld vornehmlich mit der Energie, deren Preis sich seit dem Jahre 2000 fast verdreifacht hat, mit entsprechendem Niederschlag bei den Gewinnen. Zwar ist die Empörung in der Politik hierüber hoch, aber es ist kein Instrument in Sicht, mit dem effektiv eingegriffen werden könnte. Man darf gespannt sein.

Peter Becker